

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00410 vom 9. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00410

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00410 du 9 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00410 del 9 luglio 2003

Erwägungen

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht
Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6,
6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die
Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit
die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und
108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel
gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.